

Gemeinde Teningen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

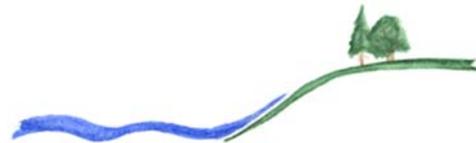
zur

3. Änderung des Bebauungsplans Moosbreite Flst. 3741 und 3742



Landschaftsförsterei

Dipl.-Forstw. Fabian Mayer
Landschaftsförster
Stockfeldhof 1
79206 Breisach am Rhein
Tel. 07662-947370
fabian.mayer@email.de



Bearbeitung und Fotos: Fabian Mayer

im Auftrag von: Gemeinde Teningen
Fachbereich 2 (Planen, Bauen, Umwelt)
Riegeler Straße 12
79331 Teningen

Datum: 04.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung	1
2	Plangebiet	2
3	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter	3
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutzprüfung relevanter Tierarten	3
3.2	Vögel und Fledermäuse	3
3.3	Reptilien	4
3.4	Sonstige Schutzgüter	4
4	Eingriffswirkung	5
4.1	Bauzeitlich	5
4.2	Dauerhaft	5
5	Zusammenfassung / Bewertung	6
6	Quellenverzeichnis	6

1 Anlass und Zielsetzung

Das Ehepaar Andreas und Victoria Blaskow beantragt eine Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus mit Carport im Wohngebiet Moosbreite, Seeweg 1 /Flst. Nr.3741.

Es handelt sich dabei um eine Nutzung und Erweiterung der bereits bestehenden Bebauung im Sinne der wohnbaulichen Nachverdichtung. Da hierzu eine teilweise Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Grundstücks Flst. Nr. 3742 (Grünfläche) notwendig ist, ergibt sich wiederum die Notwendigkeit einer Bebauungsplanänderung zum BP von 1978, welche im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden soll.

Ein vollständiger Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich. Gefordert wird hierzu lediglich eine grundsätzliche Untersuchung der Umweltbelange (Schutzgüter nach Naturschutzgesetzgebung) sowie eine knappe artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Pflanzen- und Tierarten.

Die Beauftragung zu diesem Gutachten durch die Gemeinde Teningen erfolgte am 30.06.2022 gemäß meinem Angebot vom 29.06.2022.

Die notwendigen Unterlagen wurden digital zur Verfügung gestellt.

Um den Belangen der Eingriffsregelung nach §14 Abs.1 BNatSchG entsprechen zu können und dieses konkrete Erfordernis herstellen zu können, wurde von mir eine dementsprechende Erkundung und Prüfung vorgenommen.

Im Weiteren wird auch auf den § 44 Abs. 1 BNatSchG bzgl. Der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingegangen:

"Es ist verboten, • wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

• wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

• Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

• wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

2 Plangebiet



ABB.: 1 DAS PLANGEBIET WOHNGEBIET MOOSBREITE IN TENINGEN-NIMBURG. IN DER BILDMITTE ROT MARKIERT DIE PLANFLÄCHE FLURSTÜCKE NR. 3741 UND 3742. IN DER FARBE MAGENTA DAS NÄCHSTLIEGENDE SCHUTZBIOTOP NACH §32 NATSCHG (LUBW 2022)

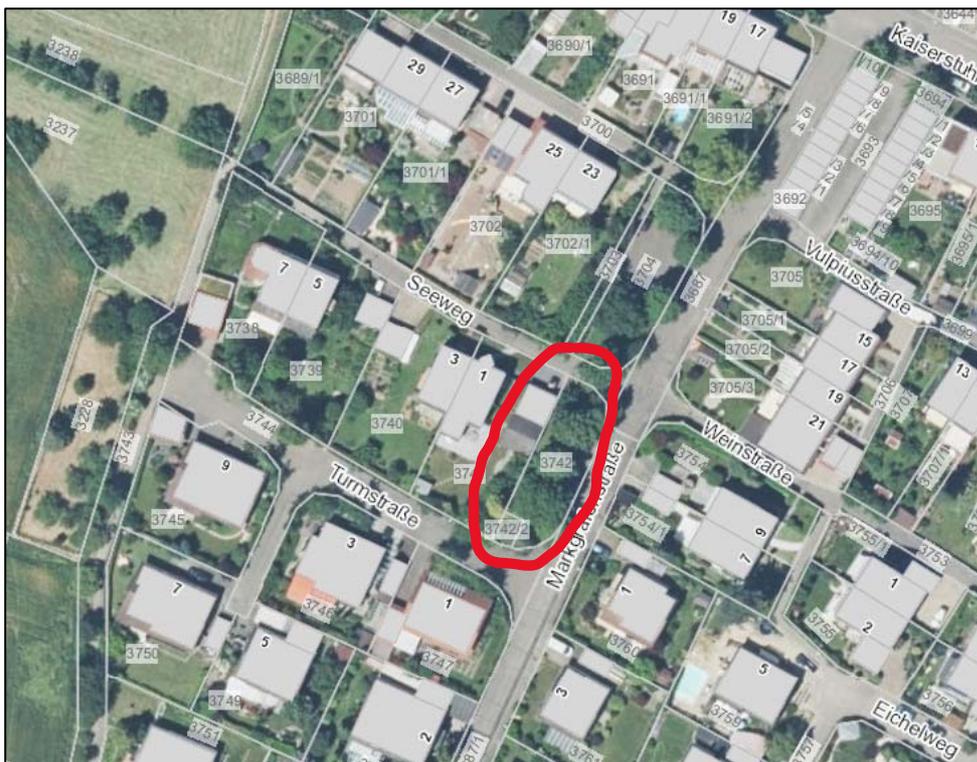


ABB.: 2 DETAILANSICHT (LUBW 2022)

Auf der Vorhabensfläche oder in relevanter Nähe befinden sich keine Wald- oder Offenlandbiotope nach §33 NatSchG.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG sind weder direkt noch im räumlichen Zusammenhang vorhanden.

3 Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

Die Vorhabensfläche ist räumlich sehr begrenzt (750qm), liegt inmitten eines seit 1978 bebauten Wohngebietes und ist selbst bereits bebaut.

Somit findet das Vorhaben nicht in der freien Landschaft statt, sondern beabsichtigt die Wohnraumschaffung im Zuge der Innenverdichtung. Eine Schonung bislang unverbauter Ressourcen und Schutzgüter an anderer Stelle ist damit per se bereits gegeben.

Nachfolgend wird in kürzestmöglicher Form auf die relevanten Schutzgüter eingegangen.

Nicht relevante Schutzgüter werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und schnellen Bearbeitung gesammelt erwähnt.

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutzprüfung relevanter Tierarten

3.2 Vögel und Fledermäuse

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Lage im Wohngebiet schließt sich eine Besiedlung störungssensibler Arten weitestgehend aus. Die Heckenreihen bestehen teilweise aus nicht geeigneten, exotischen Arten, wie z.B. Kirschlorbeer (*Lorbeer* / *Prunus laurocerasus*), und sind auch in Umfang und Dichtigkeit eher ungeeignet für eine erfolgreiche Nutzung als Aufenthalts- oder Niststruktur. Die Linden (Sommer- und Winterlinde) stellen aufgrund Größe und Ausprägung (max. 42 Jahre/1978) noch keine wertvollen, weil strukturreichen (Höhlungen, Spalten, Totholz, Großkronigkeit), Altbäume für die erfolgreiche Besiedlung durch Fledermäuse dar.

Auf den beiden Flurstücken selbst sind mangels Strukturen und aufgrund stetiger Störungen keine potenziellen Nutzstrukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anzunehmen.

Im Zuge der Begehung am 30.06.2022 wurden Gehölze und Bäume auf den beiden Flurstücken auf unmittelbare Artvorkommen sowie Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geprüft. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen oder Hinweise.

Da der Baubeginn derzeit noch nicht feststeht ist, können sich allerdings grundsätzlich zwischenzeitliche Nutzstrukturen (Nester) oder Besiedlungen bis zum Entnahmezeitpunkt ergeben.

Daher wird empfohlen, bei absehbarer Baugenehmigung bis spätestens Februar 2023, die zu entnehmenden Bäume und Hecken auch in der Zeit vor dem 28. Februar 2023 zu entnehmen.

Sollte sich dieser Zeitrahmen nicht einhalten lassen, muss vor der Entnahme eine nochmalige naturschutzfachliche Begutachtung hinsichtlich Neubesiedlung erfolgen.

Ansonsten

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln (inkl. ihrer Entwicklungsformen) kann ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in oder in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

3.3 Reptilien

Eine Ortsbegehung am 30.06.2022 ergab keinerlei Reptiliensichtungen.

Dies war aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten, da entsprechende Habitatstrukturen fehlen.

Direkte Auswirkungen auf die lokale Population sind aufgrund der geringen Größe des Flurstückes, der nicht gegebenen Habitateignung an sich sowie fehlender Vernetzungsfunktion nicht anzunehmen.

Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche von relevanter Reptilienarten mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz für Arten und Individuen der Klasse Reptilien ist nicht gegeben.

3.4 Sonstige Schutzgüter

Sonstige Schutzgüter sind aufgrund des Standortes sowie Art und Größe des Vorhabens nicht betroffen.

Dies betrifft: Mensch, Landschaft, kulturelles Erbe und Sachgüter, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden demnach insgesamt nicht festgestellt.

4 Eingriffswirkung

Die Eingriffswirkung wird in eine bauzeitliche und eine dauerhafte Komponente aufgeteilt.

4.1 Bauzeitlich

Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Umgebung in einem bestehenden Wohngebiet werden den üblichen Vorgaben und Richtlinien für derartige Bauabläufe anheimgestellt.

Eine erhebliche bauzeitliche Störungswirkung auf **Landschaft und Natur** durch Emissionen oder Flächeninanspruchnahme (Zuwegung, Baustelleinrichtungsfläche) ist daher nicht anzunehmen.

4.2 Dauerhaft

Aufgrund der bereits bestehenden Besiedlung liegen anzunehmende Störungswirkungen durch eben Besiedlung bereits langjährig vor und sind daher nicht als neu hinzukommendes Phänomen einzuordnen.

Die zur Herstellung des Baufensters notwendige Fällung zweier Linden sollte durch entsprechende Neupflanzungen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Art, Umfang und Pflanzort sind mit dem Umweltamt der Gemeinde Teningen bzw. der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist“ (§ 15, Abs. 2, BNatSchG).

5 Zusammenfassung / Bewertung

Ausgehend von der erfassten örtlichen Situation, dem Abgleich mit naturschutzrechtlichen Belangen und der zur Verfügung gestellten Planungslage können folgende Bewertungen getroffen werden.

Aufgrund der geringen Flächendimension bei gleichzeitiger Lage inmitten eines langjährigen Siedlungsbereichs sowie der nicht vorhandenen Ausstattung des betroffenen Flurstückes und seiner direkt angrenzenden Flächen mit erheblichen biotischen oder abiotischen Habitatstrukturen, kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplanänderung im Sinne des Baugesuches aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Belange entgegenstehen.

Die bauzeitlichen und dann dauerhaften Störungswirkungen durch das Vorhaben werden grundsätzlich als unerheblich bewertet.

Die Nicht-Inanspruchnahme unverbauter Landschaft durch innerörtliche Nachverdichtung und Optimierung bestehender Bebauung wird landschaftsökologisch im größeren Zusammenhang positiv bewertet und ist begrüßenswert.

6 Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE)
ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), IN KRAFT GETRETEN AM 01.03.2010
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) M.W.V. 31.08.2021 BZW.
01.03.2022

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER
LANDSCHAFT (NATURSCHUTZGESETZ - NATSCHG) VOM 23. JUNI 2015

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-
WÜRTTEMBERG): DATEN- UND KARTENDIENST ONLINE, ABRUF DATEN UND SCHUTZGEBIETE FÜR DAS
PLANGEBIET AM 30.06.2022, GEOBASISDATEN © LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND
LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, [HTTPS://UDO.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/PUBLIC/](https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/)



Fabian Mayer
04.07.2022